

Die Beamten aus Vaduz schlagen Joseph Johann von Liechtenstein vor, die Landstraße reparieren und ein höheres Weggeld einheben zu lassen. Ausf. Schloss Vaduz, 1726 Dezember 12, AT-HAL, H 2614, unfol.

[1] Durchläuchtigster hertzog.

Gnädigster landesfürst und herr, etc., etc.¹

Zu unterthänigst, gehorsamster folge des unterm 30. Octobris abhin an unß erlassenen gnädigsten befehl haben wir ohnermanglet, die vorgesezte dero alhiesigen reichsfürstenthum vor unß kommen zu lassen, und ihnen im mehrern die eröffnunge gethan, wie daß euer hochfürstlich durchlaucht aus mildlandesväterlicher obsorg und liebe gegen dero unterthanen allerdings gnädigst intentioniret wären, in das von ihnen aufzustellen gewillte pedagium² oder weggelt gnädigst zu condescendiren³, jedoch daß vor abfassung einer endlichen gnädigsten resolution gehorsamst eingeschiket werden solle, auf was arth solches eingerichtet und exegiret⁴ werden wolte etc. Worüber dann nach mehrerm ausweis hiebey verwahrter original-anlag, ein solches auf einen solch geringen fuß projectirt und angesetzt worden, daß umbso weniger zu besorgen, daß jemand sich dargegen zu opponiren, oder zu [2] beschweren haben möchte. Da 1^{mo} aller orten in der gantzen nachbarschafft herumb ein solches auf einem höhern fuß bezahlet werden muß. 2^{do} die strassen also zergangen und so schlimm, daß nach behöriger reparirung deselben die fuhrleuth dieses geringe paquatell gantz gern bezahlen und 3^{io} nächst angränzende oberoesterreicherischen unterthanen umbso weniger dargegen sich werden beschweren können, als sie eben auf dem fuß, wie die alhiesige unterthanen werden gehalten werden.

Mit diesem nun ist verabgeredet worden, daß dieses weggelt von euer hochfürstlich durchlaucht alhiesigen hauptzollern gegen 6 xr.⁵ von dem eingehenden gulden bezogen, und alle quartal gegen dero alhiesigen verwaltung und denen unterthanen auf dem fuß des hierrüber erwartenden gnädigsten befehls verrechnet werden solle.

Und obzwar die unterthanen schon würckhlich angefangen, den weg zu verbessern und sich anheischig gemacht, bey einlangung [3] der in unterthänigkeit erwartenden gnädigsten resolution solchen in sogliech in ohnklagbaren stand zu setzen, umb willen aber dergleichen eifer bald verlöschen, so möchte, ohne unterthänigste maßgab, nicht unräthlich seyn, vermittelt sothanen gnädigsten befehls expresse anzubefehlen, daß 1^{mo} das weggelt nicht zu exigiren, ehe und bevor von Oberamts⁶ wegen erkennenet, daß die strassen durch das gantze land behörig repariret und in rechten stand gesezet worden. 2^{do} daß auch das quartaliter fallende quantum nicht ehender abgefolget werden solle, es seye dann, daß der einzieher dessen vergewisset, daß die strassen in behörig unklagbaren stand sich befinden. Dahero 3^{io} dieser dahin expresse zu instruiren, daß, wann mittler zeit die strassen durch wasser-güss oder in andere weg verschlimmert, und unbrauchbar werden solten, er die unterthanen zu schleüniger reparirung derenselben zu erinnern, in entstehung dessen aber und auf deren erzeugenden saumsal gehalten seyn solle, auf unkosten der unterthanen [4] solche insogleich der nothdurfft nach repariren zu lassen und dessen betrag von dero betreffenden quanto abzuziehen. Auf welche arthen dann geglaubet wird, daß es nirgends einigen anstand finden därfte.

¹ *Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und Stammtafel II.*

² Zollgeld.

³ berablassen.

⁴ eingetrieben.

⁵ xr.: Kreuzer.

⁶ *Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.*

Alles jedoch ohne unterthänigste maßgab zu all ferneren hochfürstlichen huld- und gnaden in tieffester submission⁷ unß empfehlende.
Euer hochfürstlich durchlaucht

Schloß Hohenliechtenstein⁸, den 7. Decembris 1726.

Unterhängist, treu, gehorsamste
Johann Christoph von Bentz⁹, manu propria¹⁰
rath und landvogt
Johann Sebastian Deyl¹¹, manu propria
Anton Bauer¹², manu propria

⁷ *Ergebenheit.*

⁸ *Schloss Vaduz.*

⁹ *Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: HLF 1, S. 88–89.*

¹⁰ *eigenhändig.*

¹¹ *Johann Sebastian Deyl war von 1722 bis 1727 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber, in: HLF 1, S. 484.*

¹² *Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Beamter in Vaduz. Vgl. BURMEISTER, Bauer, Anton; in: HLF 1, S. 72.*